



Date 16. November 2016

Kommission für Betriebsanerkennung - BAK Tätigkeiten 2016

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2016 im Rückblick:

I. Entscheide 2016

a) Einzelbetriebe	UW 46	OW 32	
b) Personengesellschaften	UW 17	OW 15	
c) Juristische Personen	UW 19	OW 1	
d) BG und BZG	UW 3	OW 1	
e) Ablehnung	UW 6	OW -	
TOTAL	UW 91	OW 49	= 140

II. Terminkalender BAK

Für 2016 sah dieser wie folgt aus:

- Frist für das Einreichen der Flächenangaben: 15. Februar
- Frist für den Eingang von Änderungen: 1. Mai
- Frist für das Einreichen der verlangten Dokumente: 30 Tage
- Anzahl schriftliche Mahnungen: 2 (1. = Frist 1 Monat, 2. = Frist 10 Tage)
1. Zahlung der Direktzahlungen: Mitte Juni
- Datum des Arbeitsabschlusses der BAK: 5. Oktober
2. Zahlung der Direktzahlungen: Mitte Oktober
- Saldo der Direktzahlungen (Übergangsbeiträge): 20. Dezember

Wurden die verlangten Dokumente nach zwei Mahnungen nicht eingereicht, wurde ein Ablehnungsentscheid zugestellt und das Dossier ohne weitere Bearbeitung während dem laufenden Jahr geschlossen.

III. Entscheidende Elemente

A. **Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft: Ausnahme zum Einzelbetrieb**

Die Regel setzt das Vorhandensein eines einzigen Betriebs voraus (Art. 2 Abs. 3 1. Satz LBV). Die 2016 eingeführte Ausnahme betrifft nur *Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden* (Art. 2 Abs. 3 in fine LBV).



Folgende kumulativen Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Vorhandensein von zwei landwirtschaftlichen Betrieben;
- b) Jeder Betrieb muss einem der Ehe- oder Konkubinatspartner oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft gehören
- c) und weiterhin von diesem selbstständig und unabhängig gemäss Art. 6 LBV bewirtschaftet werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn das Paar nur einen Betrieb führt, ihn in zwei teilt und die beiden Teile unter sich aufteilt, stammen diese nicht vom Eigentum jedes einzelnen und es besteht keine «*Kontinuität*» der selbstständigen und unabhängigen Bewirtschaftung. In diesem Fall gibt es somit keine Ausnahme. Diese Teile (oder Produktionseinheiten) fallen unter die allgemeine Regel von Art. 2 Abs. 3 1. Satz LBV und stellen einen Betrieb dar;
- b) Wenn die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe von Anfang an gemeinsam bewirtschaftet werden, so werden sie gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c sowie Abs. 4 LBV rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell nicht mehr selbstständig und unabhängig bewirtschaftet. Eine Ausnahme ist also nicht möglich.

Anzumerken ist noch, dass:

- a) sich der Begriff «*Betrieb*» in Art. 2 Abs. 3 in fine LBV als Betrieb im Sinne von Art. 6 Abs. 1 LBV versteht, d.h. als «*landwirtschaftliches Unternehmen*» und nicht als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG;
- b) gemäss der Antwort des BLW (E-Mail vom 14. Januar 2016) in diesem Zusammenhang sowohl die Gründung einer Betriebsgemeinschaft (BG) als auch einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) unmöglich ist.

B. Anerkennung infolge Todesfall des Bewirtschafters

Es sei daran erinnert, dass für eine Betriebsanerkennung infolge Todesfall des Inhabers folgende Dokumente nötig sind (Art. 4 Abs. 5 DZV):

- a) Erbschein (Liste der Erben), eventuell mit dem gesetzlichen Vertreter der Erbgemeinschaft, der vom Richter, Gemeinderichter, ernannt wurde;
- b) Anerkennungsgesuch (Formular BAK) von allen Erben bzw. gegebenenfalls vom Vertreter der Erbgemeinschaft unterzeichnet => der neue Bewirtschafters ist die Erbgemeinschaft mit dem von den Mitgliedern der Erbgemeinschaft bezeichneten landwirtschaftlichen Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Abs. 6 DZV;
- c) Nachweis, dass der bezeichnete landwirtschaftliche Verantwortliche am 1. Januar jünger ist als 65 => Fotokopie der Identitätskarte;
- d) Nachweis, dass der bezeichnete landwirtschaftliche Verantwortliche in der Schweiz wohnhaft ist => Wohnsitzbescheinigung, ausser wenn dies auf dem Erbschein steht.

Erinnert sei auch daran, dass die Anerkennung im Sinne von Art. 4 Abs. 5 DZV nur während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters gilt. Danach muss eine gewöhnliche Anerkennung mit den notwendigen Unterlagen beantragt werden.

C. Änderungen in BZG

Verlässt ein Bewirtschafter eine BZG und wird durch einen neuen Landwirt ersetzt, verlangt die BAK folgende Unterlagen:

- a) für den neuen Landwirt in der BZG:
 - alle Anerkennungsdokumente gemäss dem üblichen Gesuch;
- b) für die Änderung in der BZG:
 - Nachtrag der Verfassung der BZG, in dem die anderen Mitglieder den Austritt des ersten und den Eintritt des zweiten Landwirts annehmen;
 - der neue Vertrag der einfachen Gesellschaft der BZG mit der neuen Aufteilung der Einlagen, Aufgaben und Verluste/Profite.

D. Kohabitation zweier juristischer Personen auf einem Betrieb

Gemäss der E-Mail des BLW vom 13. Juni 2016 können zwei Gesellschaften, z.B. eine GmbH und eine AG auf einem einzigen Betrieb zusammenwirken, sofern diese beiden juristischen Personen alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen (LBV und DZV) und ausschliesslich einem Landwirt oder einer einzigen physischen Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit der geeigneten landwirtschaftlichen Ausbildung (Kapital-Aktien, Stimmen, Führungsfunktionen, Gewalten und Unterschrift, Unabhängigkeit von anderen landwirtschaftlichen Betrieben) gehören. Es handelt sich somit um zwei Produktionseinheiten eines einzigen anerkannten Betriebs.

E. Begriff der «Direktbeteiligung»

Gemäss der E-Mail des BLW vom 15. Juni 2016 muss die natürliche Person mit einer geeigneten landwirtschaftlichen Ausbildung direkt im eigenen Namen (Namensaktie oder Stammkapital) über den nötigen Anteil am gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b DZV besteuerten Kapital verfügen (mindestens 2/3 für eine AG und mindestens 3/4 für eine GmbH). Die Aktien und Stammkapitalanteile im Namen einer anderen Gesellschaft mit finanziellem Zweck (Holding) können nicht berücksichtigt werden, auch wenn der betreffende Bewirtschafter 100 % Anteile besitzt. Dies ist rein schon deswegen unmöglich, als dass eine solche Holding nicht von Direktzahlungen profitieren kann. Der Art. 104 Abs. 2 der Bundesverfassung schreibt vor, dass der Bund Bauernbetriebe fördert, die den Boden bewirtschaften, und nicht juristische Personen mit einem finanziellen Interesse.

F. Charakter von anerkannten Aktien juristischer Personen

Im Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2014 mit der Referenz 2C_212/2013, der im BGE 140 II 233, Erwägung 5 veröffentlicht wurde, steht: *«So erscheint in dieser Hinsicht zwingend, dass das Kapital einer Aktiengesellschaft, die ein landwirtschaftliches Gewerbe besitzt, ausschliesslich aus Namensaktien bestehen darf, welche Letztere zudem von natürlichen Personen gehalten werden müssen.»* Diese Anforderung für eine AG muss sinngemäss für eine GmbH und eine KommG durch Aktien gelten, die gemäss Art. 3 Abs. 2 DZV eine Ausnahme bilden.

G. Referenzdatum für Ausbildungsende

Bei der Anerkennung muss die Ausbildung in jedem Fall erfolgreich abgeschlossen sein. Das Referenzdatum ist laut «Weisungen und Erläuterungen 2016» des BLW zur DZV, Seite 4, ad Art. 4 der 1. Mai des Entscheidungsjahres und nicht der 1. Januar:

«Wenn ein Betrieb von einem neuen Bewirtschafter oder einer neuen Bewirtschafterin übernommen wird, muss dieser oder diese die Ausbildungsanforderungen spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres erfüllen. Damit wird berücksichtigt, dass einige Ausbildungen im Frühjahr abgeschlossen werden.»

H. Halbpacht

Halbpachtverträge sind für Flächen zugelassen gleich wie Grundstücksurkunden (Grundbuchauszug) oder Pachturkunden (landwirtschaftliche Pacht), jedoch nur wenn ihre Bestimmungen (insbesondere Dauer und Verantwortung) jenen einer landwirtschaftlichen Pacht entsprechen.

I. Einteilung in eine Landwirtschaftszone

Ein Betrieb hat sein landwirtschaftliches Gebäude (Scheune/Stall) im Talgrund während die meisten Ländereien im Berggebiet sind. In welcher Landwirtschaftszone befindet er sich? Sofern der Hauptteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) dieses Betriebs im Berggebiet ist, wird der Betrieb diesem Gebiet zugeteilt. (Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 - LZV). Besitzt der Betrieb jedoch keine landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF), wird er jener Zone im Tal zugewiesen, in welcher das Betriebszentrum liegt (Art. 2 Abs. 6 LZV).

J. Neuerungen auf Bundesebene ab dem 1. Januar 2017

Das eidgenössische Verordnungspaket 2016 wurde vom Bundesrat am 16. September 2016 gutgeheissen. Für die BAK sind die Änderungen der Artikel 10 LBV im Zusammenhang mit den Betriebsgesellschaften und Artikel 12 LBV im Zusammenhang mit dem Betriebszweiggesellschaften festzuhalten. Diese Bestimmungen haben ab dem 1. Januar 2017 folgenden Inhalt:

Art. 10 Betriebsgemeinschaft

Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:

- a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten;
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Folgende Änderungen sind festzustellen:

- Präzisierung, dass die BG einen einzigen Betrieb darstellt;
- Aufgabe der selbstständigen Verwaltung 3 Jahre vor der Zusammenlegung;
- Aufhebung der Präzisierung, dass das Land und die Ökonomiegebäude zur Nutzung überlassen werden (versteht sich aufgrund des Zusammenschlusses von selbst).
- Aufhebung der Präzisierung, dass alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe zu Eigentum übertragen werden (versteht sich aufgrund des Zusammenschlusses von selbst).
- Aufhebung der Pflicht, in der Buchhaltung das Betriebsergebnis und dessen Aufteilung auf die Mitglieder anzugeben (versteht sich aufgrund des neuen Buchstabens b und dem Vertrag der einfachen Gesellschaft von selbst).

Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Folgende Änderungen sind festzustellen:

- Präzisierung, dass der Bewerberbetrieb für eine BZG mindestens 0,2 SAK erreichen muss (versteht sich von selbst, sonst wird er nicht anerkannt).
- Aufgabe der selbstständigen Verwaltung 3 Jahre vor der Zusammenlegung;
- Aufhebung der Pflicht, für die gemeinsamen Betriebszweige eine separate Rechnung zu erstellen (Risiko der verpfuschten Buchhaltungen - die BAK hält an dieser Anforderung basierend auf dem Buchstaben a fest);
- Aufhebung der Pflicht, einen Vertreter zu bezeichnen (Risiko, dass die BAK nicht mehr weiss, an wen sie sich wenden soll - die BAK hält an dieser Anforderungen durch den Vertrag einer einfachen Gesellschaft fest).

Festzustellen ist zudem, dass die Produktionseinheiten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b LBV) beibehalten werden. Dies ist in zahlreichen Situationen wichtig (z.B. Bewirtschafter ist Eigentümer zu 100 % von mehreren landwirtschaftlichen Gesellschaften, von denen jede eine Produktionseinheit des einzigen und alleinigen Betriebs des Betroffenen darstellt oder Bewirtschafter ist Verwalter der übrigen Flächen und biologischen Nutzflächen, wobei erstere eine Produktionseinheit bilden und letztere eine zweite Produktionseinheit des einzigen Betriebs des Betroffenen bilden).

Schliesslich sei bemerkt, dass die während der Vernehmlassung diskutierte Anforderung für eine BG, dass kein Mitglied mehr als 75 % ausserhalb des Betriebs arbeitet, beibehalten wird.

Laut den aktuellsten Informationen von Bern sollte 2017 ein einziges Verordnungspaket vom BLW in die Vernehmlassung geschickt werden.

Zurzeit ist für 2017 keine bedeutsame Veränderung für die BAK gemeldet.

Me Nathalie Negro-Romailer